

Geschäftszeichen Ref01 - Ge	Datum 05.06.2023	Vorlage-Nr. XIX-0311/2023
---------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Annahme von Spenden über 2.000 € - Werkzeug</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die in der Anlage zur Vorlage XIX-0311/2022 aufgeführte Spende wird angenommen.</p>
--

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Gem. § 111 Abs. 8 NKomVG müssen eingeworbene Spenden, Schenkungen und ähnliche
Zuwendungen bei Beträgen über 100 € durch den Kreistag angenommen oder an Dritte
vermittelt werden, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 NKomVG beteiligen. Dies
gilt ebenfalls bei mehreren Zuwendungen einer Geberin oder eines Gebers in einem
Haushaltsjahr (sogenannte Kettenzuwendungen).

10

Gem. § 25a Abs. 2 GemHKVO wurde in der 19. Sitzung des XVI. gewählten Kreistages die
Zuständigkeit bei Zuwendungen von 100 € bis 2.000 € auf den Kreisausschuss übertragen.

Für die Annahme von Spenden über 2.000 € ist der Kreistag zuständig.

15

Daher bitte ich, die in der Anlage aufgeführte Spende anzunehmen.

20

Christiana Steinbrügge

Anlage:

25

- Spendenaufstellung

30